

# § 3 Bgld. ASV 2001 Verbote zum Schutz vor unbeabsichtigtem Fangen und Töten

Bgld. ASV 2001 - Bgld. Artenschutzverordnung 2001

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Die Anwendung von Schädlingsbekämpfungs-, Fang- oder Sammelmethode, die geeignet sind, auch geschützte Tiere zu verletzen oder zu töten (nicht bewilligte Fangen, Schlingen, Lichtfallen und dgl.), ist verboten.

In Kraft seit 27.09.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)